

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Angebotsdauer

Soweit unser Angebot keine Befristung enthält, gilt es einen Monat.

§ 2 Geltung der VOB

- (1) Die Verdingungsordnung für Bauleistungen/Teil B (VOB/B-DIN 1961) ist Vertragsinhalt, soweit unser Angebot und die nachfolgenden Bestimmungen keine besondere Regelung treffen. Gültig ist die bei Angebotsabgabe geltende Fassung.
- (2) Den Text der VOB/B übersenden wir Ihnen umgehend kostenlos, wenn er Ihnen noch nicht bekannt ist. Bitte benachrichtigen Sie uns schriftlich oder telefonisch – möglichst noch vor Auftragserteilung.
- (3) Die VOB/B sowie die §§ 3 und 4 dieser Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn wir eine Bauleistung anbieten.

§ 3 Leistungsinhalt

- (1) Leistungsinhalt sind nur für die Arbeiten, die vom Auftraggeber oder von uns ausdrücklich und schriftlich benannt sind: Dies gilt auch für Vor- und Nacharbeiten, insbesondere, wenn die Ausführung durch andere Gewerke möglich ist.
- (2) Besondere Umstände auf der Baustelle, die die Ausführung erschweren oder behindern, sind nur berücksichtigt, soweit sie von uns oder vom Auftraggeber ausdrücklich oder schriftlich benannt worden sind.
- (3) Soweit unser Angebot keine besonderen Angaben enthält, sind Baustellensicherung und Rüstung vom Auftraggeber zu stellen.
- (4) Angebotene Materialien oder Ausführungen können durch technisch gleichwertige ersetzt werden. Soweit sie im Endzustand sichtbar sind, müssen sie auch optisch gleichwertig sein. Die Ersatzbefugnis besteht nicht, wenn der Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich klargestellt hat, dass es ihm auf dieses Material oder diese Ausführung besonders ankommt.
- (5) Eine Änderung gilt als gleichwertig, wenn der Auftraggeber einer schriftlichen Anzeige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Dies gilt jedoch nur, wenn die Bauleistung für den Betrieb eines Kaufmanns erbracht wird.

§ 4 Zwischenrechnungen

- (1) Bei Bauleistung erteilen wir Zwischenrechnungen nach dem jeweiligen Leistungsstand. Eine Zwischenrechnung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen einen Rechnungswert von einem Fünftel der Angebotssumme oder mehr als brutto EUR 25.000,-- erreichen.
- (2) Bei Zwischenrechnungen genügt es, wenn der Leistungsstand annähernd oder prozentual bezeichnet wird. Ein Aufmaß oder eine andere prüfbare Aufstellung ist nur erforderlich, wenn der Auftraggeber den Leistungsstand innerhalb von einer Woche nach Zugang der Zwischenrechnung schriftlich und ausdrücklich bestreitet. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Leistungsstand als richtig bis zum Beweis des Gegenteils, wenn die Bauleistung für den Betrieb eines Kaufmanns erbracht wird.
- (3) Wenn der Auftraggeber den Leistungsstand fristgemäß bestreitet, wird er innerhalb einer weiteren Woche nach Zugang gemeinsam festgestellt. Terminvorschläge einer Partei können nur abgelehnt werden, wenn zugleich ein anderer Termin benannt wird. Die Feststellung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 5 Bestellungen durch unsere Kunden

- (1) Die Annahme von Lieferungen und Leistungen bestätigt die Bestellung.
- (2) Durch die Bestellung nimmt unser Kunde unsere Geschäftsbedingungen an.

§ 6 Rechnungen

- (1) Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Für Bauleistungen gelten als Regelungen der VOB/B (insbesondere § 16) und § 4 dieser Bedingungen.

§ 7 Gewährleistung, Schadensersatz, Verzug

- (1) Wir beseitigen alle Mängel unserer Leistung (Nachbesserung). Die Nachbesserungspflicht können wir auch durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllen (Ersatzlieferung).
- (2) Soweit Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei Bauleistungen kann nur Herabsetzung der Vergütung beansprucht werden.
- (3) Wir haften für alle Schäden, die dem Auftraggeber unmittelbar durch die Verletzung einer Gewährleistungsverpflichtung, einer sonstigen vertraglichen Haupt- und Nebenpflicht oder einer gesetzlichen Verpflichtung entstehen. Wir haften jedoch nicht für mittelbar oder nicht vorhersehbare Schäden.
- (4) Für zugesicherte Eigenschaften, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir ohne jede Einschränkung.

- (5) Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, so haften wir auf Schadenersatz erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Nachfrist muss so bemessen sein, dass während Ihres Laufs die Leistung erbrachte werden kann.
- (6) Für Bauleistungen gelten uneingeschränkt die Regelungen der VOB/B.

§ 8 Verjährung

- (1) Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Bauleistungen richtet sich die Verjährung nach der VOB/B (insbesondere § 13).
- (2) Alle anderen vertraglichen Ansprüche und alle gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen, verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Montage.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung.
- (2) Der Auftraggeber tritt bereits jetzt an uns Geldforderungen ab, die er - zumindest teilweise – aufgrund unserer Leistungen gegen Dritte erwirbt. Der Höhe nach ist die Abtretung begrenzt durch den jeweiligen Rechnungswert unserer zugrunde liegenden Leistungen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir verpflichtet zur Rückabtretung, sobald und soweit der Betrag der abgetretenen Forderung unsere bestehenden und aufgrund des Vertrages künftig noch entstehenden Forderungen um mehr als 20% überschreitet. Die Auswahl der rückabzutretenden Forderungen erfolgt durch uns.
- (3) Vorbehaltsgut darf der Auftraggeber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Die abgetretenen Forderungen darf er in eigenem Namen betreiben. Diese Befugnisse erlöschen, wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen eher als zwei Wochen in Verzug gerät. In diesem Falle sind wir bevollmächtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen.

§ 10 Aufrechnung und Abtretung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Auftraggeber kann seine Forderungen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 11 Teilunwirksamkeit

- (1) Soweit die vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Bestimmungen in einzelnen Punkten unwirksam sein sollten, werden die Parteien diejenigen wirksamen Vereinbarungen treffen, die der Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen. Soweit dies möglich ist, gilt bei Bauleistungen hilfsweise die VOB/B.
- (2) Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unabhängig davon wirksam.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand das Amtsgericht Nürnberg.

§ 13 Ausländische und internationale Normen

- (1) Ausländische oder – in Deutschland nicht zwingend geltende – internationale Normen rechtlicher oder technischer Art werden auf den Vertrag nur angewandt, wenn der Auftraggeber die konkreten Normen in deutscher Sprache vorgelegt und deren Geltung ausdrücklich und schriftlich gefordert hat.

§ 14 Geschäftsbedingungen des Partners

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, soweit sie mit unseren Geschäftsbedingungen ausdrücklich oder mindestens stillschweigend übereinstimmen.

§ 15 Schriftform

- (1) Jede Veränderung oder Ergänzung der vertraglichen Vereinbarungen bedarf der Schriftform. Zum Verzicht auf die Schriftform sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt.

§ 16 Zahlungen an unsere Kunden

- (1) Nimmt der Auftragnehmer von uns einen Auftrag an, stimmt er damit auch unseren Zahlungsbedingungen zu. Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir Zahlung innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen rein netto. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.